Band 43

Ego N.N. Catholicae Ecclesiae Episcopus

Entstehung, Entwicklung und Bedeutung einer Unterschriftsformel im Hinblick auf den Universalepiskopat des Papstes

Von

Georg May



Duncker & Humblot · Berlin

GEORG MAY

Ego N.N. Catholicae Ecclesiae Episcopus

Kanonistische Studien und Texte

begründet von
Dr. Albert M. Koeniger †
o.ö. Professor des Kirchenrechts und der Kirchenrechtsgeschichte
an der Universität Bonn

fortgeführt von
Dr. Dr. Heinrich Flatten †
o.ö. Professor des Kirchenrechts und der Kirchenrechtsgeschichte
an der Universität Bonn

herausgegeben von
Dr. Georg May
Professor für Kirchenrecht, Kirchenrechtsgeschichte und
Staatskirchenrecht an der Universität Mainz

und

Dr. Anna Egler Akademische Direktorin am Seminar für Kirchenrecht der Universität Mainz

—— Band 43 ——

GEORG MAY

Ego N.N. Catholicae Ecclesiae Episcopus

Ego N.N. Catholicae Ecclesiae Episcopus

Entstehung, Entwicklung und Bedeutung einer Unterschriftsformel im Hinblick auf den Universalepiskopat des Papstes

Von

Georg May



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek - CIP-Einheitsaufnahme

May, Georg:

Ego n.n. catholicae ecclesiae episcopus: Entstehung, Entwicklung und Bedeutung einer Unterschriftsformel im Hinblick auf den Universalepiskopat des Papstes / von Georg May. – Berlin: Duncker und Humblot, 1995 (Kanonistische Studien und Texte; Bd. 43) ISBN 3-428-08452-7

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten
© 1995 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fotoprint: Werner Hildebrand, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0929-0680
ISBN 3-428-08452-7

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier entsprechend ISO 9706 ⊚

Leo Scheffczyk, dem Landsmann, Kollegen und Freund, in dankbarer Verehrung gewidmet

Vorwort

In der Lehrtätigkeit eines Kanonisten nimmt der Primat des Papstes eine bedeutsame Stelle ein; ist er doch neben und zusammen mit dem Episkopat das gewichtigste Verfassungselement der Kirche Christi. Die Lehre eines deutschen Universitätsprofessors soll sich aus der Forschung nähren. Nun kann niemand alles, was er vorträgt und im Rahmen des Studienplans vortragen muß, selbst aus den Quellen erarbeiten; vieles muß er einfach übernehmen; jeder steht auf den Schultern anderer.

Wenn ich von den Titeln des Papstes handelte, erwähnte ich regelmäßig ienen des Catholicae Ecclesiae Episcopus, ohne viele Worte darüber zu verlieren. Erst die Frage eines Studenten nach dem Ursprung dieser Formel, die vor Jahren an mich gerichtet wurde und die ich nicht beantworten konnte, weckte mein Interesse an der Materie, und sie war der Anlaß, mich mit dieser Bezeichnung zu beschäftigen. Ich machte mich daran, ihre Entstehung und Entwicklung sowie ihr historisches Umfeld und ihre kanonistische Bedeutung zu erforschen. Dabei war ich bestrebt, die zur Klärung der Fragen erforderlichen Quellen und die zugehörige Literatur in ausreichendem Maße heranzuziehen. Die Bibliotheksverhältnisse sind in Mainz nach wie vor ungünstig. Sehr viele Veröffentlichungen mußten und müssen über die Fernleihe beschafft werden, andere waren und sind überhaupt nicht zu erhalten. Dieser Mangel ist besonders mißlich, wenn sich eine Arbeit wie die vorliegende in weitem Umfang mit ausländischen Persönlichkeiten beschäftigt. Dennoch hoffe ich, daß eine einigermaßen befriedigende Antwort auf die mit dem Gegenstand verbundenen Fragen gefunden werden konnte.

Bei der Erstellung des Manuskriptes und der Vorbereitung zum Druck haben mir die Akademische Direktorin Frau Dr. Anna Egler, Frau Waltraud Singh und Frater Martin Wolf OMI unschätzbare Dienste geleistet. Frau Dr. Egler verdanke ich darüber hinaus manchen sachlichen Hinweis. Allen bin ich zu aufrichtigem Dank verpflichtet.

Mainz, am Fest der Cathedra Petri zu Rom (18. Januar) 1995

Georg May

Inhaltsverzeichnis

Einleitung 13
1. Kapitel
Der Zusammenhang von primatialem Bewußtsein und päpstlichem Urkundenwesen
§ 1 Die Ausbildung des päpstlichen Urkundenwesens im ersten Jahrtausend 1
§ 2 Die Änderungen im päpstlichen Urkundenwesen in der Mitte des 11. Jahrhunderts
§ 3 Die Päpste Viktor II., Stephan IX. und Benedikt X
§ 4 Papst Nikolaus II
§ 5 Papst Alexander II
2. Kapitel
Die effektive Geltendmachung des universalen päpstlichen Primats in der Gregorianischen Reform als Voraussetzung des Aufkommens der Formel Catholicae Ecclesiae Episcopus
§ 1 Papst Gregor VII
§ 2 Papst Viktor III. und Gegenpapst Clemens III
§ 3 Papst Urban II
3. Kapitel
Die Einführung der Unterschrift Ego Catholicae Ecclesiae Episcopus, ihre Konsolidierung und ihre theologische Bedeutung
§ 1 Papst Paschalis II
§ 2 Die Päpste Gelasius II. und Calixtus II
§ 3 Die Päpste Honorius II. und Innozenz II. sowie Gegenpapst Anaklet II 11

Inhaltsverzeichnis

4. Kapitel Die Legationen, Kanonisationen und feierlichen Privilegien

zur Inschutznahme und Eximierung im Dienst der universalen Auswirkung des päpstlichen Primats		
§ 1 Die Päpste Coelestin II., Lucius II. und Eugen III		
§ 2 Die Päpste Anastasius IV. und Hadrian IV		
§ 3 Papst Alexander III		
§ 4 Die Päpste Lucius III., Urban III., Gregor VIII., Clemens III. und Coelestin III		
5. Kapitel		
Das Papsttum auf dem Gipfel der Macht und der Höhepunkt seines Urkundenwesens		
§ 1 Papst Innozenz III		
§ 2 Papst Honorius III		
§ 3 Die Päpste Gregor IX. und Coelestin IV		
§ 4 Die Päpste Innozenz IV. und Alexander IV		
§ 5 Die Päpste von Urban IV. bis Johannes XXI		
\S 6 Die Päpste Nikolaus III., Martin IV., Honorius IV. und Nikolaus IV		
6. Kapitel		
Der Niedergang der päpstlichen Machtstellung im Exil von Avignon und im Großen Schisma und das Verschwinden der Privilegien		
§ 1 Die Päpste Coelestin V. und Bonifaz VIII		
\S 2 Die Päpste Benedikt XI., Clemens V. und Johannes XXII		
\S 3 Die Päpste Benedikt XII., Clemens VI. und Innozenz VI		
\S 4 Die Päpste Urban V., Gregor XI., Urban VI. und Gegenpapst Clemens VII 287		
§ 5 Die Päpste bzw. Gegenpäpste Bonifaz IX., Innozenz VII., Gregor XII., Benedikt XIII., Alexander V. und Johannes XXIII		
7. Kapitel		
Der Wiederaufstieg des Papsttums nach dem Großen Schisma und das Erscheinen der Konsistorialbullen		
§ 1 Papst Martin V		
§ 2 Papst Eugen IV. und Gegenpapst Felix V		
§ 3 Die Päpste Nikolaus V., Calixtus III., Pius II. und Paul II		

Inhaltsverzeichnis 11
§ 4 Die Päpste Sixtus IV., Innozenz VIII. und Alexander VI
8. Kapitel
Die grundsätzliche Bestreitung des Jurisdiktionsprimats im 16. Jahrhundert und seine Festigung nach dem Trienter Konzil
§ 1 Die Päpste Julius II., Leo X., Hadrian VI. und Clemens VII
§ 2 Die Päpste Paul III., Julius III., Paul IV. und Pius IV
§ 3 Die Päpste Pius V., Gregor XIII., Sixtus V. und Clemens VIII
9. Kapitel
Der Kampf der Päpste gegen die episkopalistische Bestreitung des Universalepiskopats
§ 1 Die Päpste Paul V., Gregor XV. und Urban VIII
§ 2 Die Päpste Innozenz X., Alexander VII., Clemens X., Innozenz XI., Alexander VIII. und Innozenz XII
§ 3 Die Päpste Clemens XI., Innozenz XIII., Benedikt XIII. und Clemens XII 411
§ 4 Die Päpste Benedikt XIV., Clemens XIII., Clemens XIV. und Pius VI 420
10. Kapitel
Die endgültige Herausarbeitung des päpstlichen Universalepiskopates im 19. Jahrhundert und die Aufnahme der Formel vere episcopalis durch das Erste Vatikanische Konzil
§ 1 Die Päpste Pius VII., Leo XII. und Gregor XVI
§ 2 Papst Pius IX
11. Kapitel
Der Universalepiskopat des Papstes in den beiden Kodifikationen des kanonischen Rechts und im Zweiten Vatikanischen Konzil
§ 1 Die Päpste Leo XIII. und Pius X
§ 2 Die Päpste Benedikt XV., Pius XI. und Pius XII
§ 3 Die Päpste Johannes XXIII., Paul VI. und Johannes Paul II
Schluß
Quellen und Literatur
Verzeichnis der Personen
Verzeichnis der Sachen

Einleitung

Die Arbeit hat eine Benennung des Papstes zum Gegenstand, die seit 900 Jahren in ununterbrochenem Gebrauch ist, nämlich die des Catholicae Ecclesiae Episcopus. Jedermann ist bemüht, sich einen treffenden Titel beizulegen. Die Selbstbezeichnung des Papstes als Catholicae Ecclesiae Episcopus ist daher aussagekräftig; sie hat eine theologische und eine rechtliche Bedeutung, die man knapp mit dem Wort Universalepiskopat ausdrücken kann. Um sie zu erfassen, erschien es mir unangemessen, lediglich das Vorkommen der Formel zu registrieren. Es war vielmehr mein Bestreben, ihre Benutzung durch die jeweiligen Päpste in deren Persönlichkeit und Wirken einzubetten und zu zeigen, wie sie den Anspruch, der in dem Titel Catholicae Ecclesiae Episcopus liegt, ausgefüllt haben und ihm gerecht geworden sind, welchen Beitrag sie mittelbar oder unmittelbar für die Entwicklung und das Verständnis des Universalepiskopats geleistet haben.

Es ging mir darum, den Gebrauch des Titels durch seine Inhaber zu beschreiben. Ich beschränke mich also auf die Ansicht, welche die Päpste selbst von dem Universalepiskopat gehabt haben. Es wäre gewiß reizvoll und grundsätzlich auch möglich gewesen, die Stellung der Theologen und der Kanonisten zu dem Thema durch die Geschichte zu verfolgen. Doch das Ergebnis einer solchen Untersuchung wäre immer nur die Darstellung einer Abfolge von (häufig widersprechenden) Ansichten gewesen, wobei keineswegs eine kontinuierliche Entwicklung zu registrieren ist. Außerdem bedürfte es, wollte man die Ansichten der Theologen und Kanonisten zu dem Thema durch die Jahrhunderte verfolgen, mehrerer Bände. Ich beschränke mich. Die Meinungen von Gelehrten über den Titel bzw. seinen Inhalt ziehe ich nur dort heran, wo sie erkennbaren Einfluß auf seine Träger ausgeübt haben, wo sie für die Erkenntnis des geistigen Umfeldes eines Pontifikates von beträchtlichem Aussagewert sind oder wo sie zum Verständnis der Anschauungen eines Papstes unerläßlich scheinen.

Die päpstliche Selbstbezeichnung als Catholicae Ecclesiae Episcopus ist Bestandteil der Unterschrift des Papstes und daher in der Regel mit vorgesetztem Ego verbunden. Sie findet sich jedoch nur in bestimmten Urkunden, die vom Apostolischen Stuhl ausgehen. Es war daher notwendig, die wichtigsten Arten von Urkunden und ihre Entwicklung zu beschreiben. Doch beschränke ich mich bezüglich der Urkunden regelmäßig auf einen Aspekt derselben, nämlich die Unterschriften. Die Urkunden, in denen sich

14 Einleitung

die Unterschrift Ego Catholicae Ecclesiae Episcopus findet, waren (und sind) durch besondere Merkmale vor anderen ausgezeichnet. Diese konnten nicht außer acht gelassen werden, wenn es darum geht, den Gehalt der Formel Ego Catholicae Ecclesiae Episcopus aufzuschließen. Bei den einzelnen Päpsten mußte jeweils kurz auf ihre literarische Hinterlassenschaft eingegangen werden, weil sich ja darin die Schreiben befinden, in denen die Formel vom Catholicae Ecclesiae Episcopus vorkommt.

Der Papst unterzeichnete die Urkunden, in denen sich der Titel Catholicae Ecclesiae Episcopus findet, in der Regel nicht allein. Es wurden auch andere, gelegentlich viele andere Personen herangezogen, die ihre Unterschrift leisteten. Damit ist die Frage gestellt, wie dieses Neben- und Miteinander zu erklären ist und welche Bedeutung es hat. Es ist schon aufschlußreich, zu wissen, wer neben dem Aussteller zur Unterzeichnung der Urkunden herangezogen wird. Art und Zahl der Unterschreibenden sind in mancher Hinsicht aussagekräftig. Darin drücken sich Beziehungen, Verbindungen, Machtverhältnisse aus. Aber auch die Reihenfolge der Unterschriften und ihre Gruppierung vermögen Aufschlüsse auf die Verhältnisse am Heiligen Stuhl zu bieten. Es war daher auf die erwähnten Gegenstände zu achten.

Die wichtigste Gruppe von Personen, die zusammen mit dem Papst ihre Unterschrift unter bestimmte Urkunden setzten, waren zweifellos die Kardinäle. Bei der Bestimmung von Gehalt und Gewicht der Formel Catholicae Ecclesiae Episcopus mußte daher besonderes Augenmerk dem Kardinalskollegium und dessen Mitgliedern geschenkt werden. Im Laufe der Geschichte sind häufig Versuche aufgetreten. die Befugnisse Kardinalskollegiums im göttlichen Recht zu verankern, es als (notwendige) Vertretung der Gesamtkirche beim Apostolischen Stuhl auszugeben, es auf dem Wege über das Apostelkollegium, den Apostolischen Stuhl oder die römische Kirche zum Mitregenten der Gesamtkirche zu machen und die Souveränität des Nachfolgers Petri durch seine Mitwirkung zu beschränken. Es erhebt sich die Frage, wie sich die römischen Bischöfe zu den "Machtbestrebungen des Kardinalskollegiums" gestellt haben; hier war ja ihre Position als Inhaber des Universalepiskopats tangiert. Die Stellung und die Funktion, welche die einzelnen Päpste dem Heiligen Kollegium bei ihrer universalkirchlichen Aufgabe und Tätigkeit einräumten, ist von großer Bedeutung für das Verständnis ihres eigenen Amtes. Auf diesen Gegenstand war daher sorgfältig zu achten. Schon die Erhebung von Geistlichen zu Kardinälen ist gewöhnlich von beträchtlichem Aussagewert für die Persönlichkeit des Trägers der Tiara und seine Ziele bei der Regierung der Kirche. In der Regel und über lange Zeit war jeder Papst bestrebt, ein Kardinalskollegium um sich zu versammeln, das möglichst homogen war, auf seine Intentionen einging und seine Methoden billigte. Die Stätte, in der jahrhundertelang die päpstlichen Entscheidungen vorbereitet und getroffen wurden, waren die Konsistorien. Es sind dies Versammlungen des Papstes und des Kardinalskollegiums. Das Verfahren in den Konsistorien und die Einleitung 15

Häufigkeit derselben geben zu ihrem Teil Auskunft über das Verhältnis der beiden Pole. Das Kardinalskollegium wirkte bei den Entscheidungen des Papstes durch Rat und Zustimmung mit. Die rechtliche Bedeutung dieser Beispruchshandlungen war daher zu untersuchen. Aus all diesen Gründen war es erforderlich, die Stellung der behandelten Päpste zu den Kardinälen wenigstens kurz zu kennzeichnen.

Das Kardinalskollegium ist nicht identisch mit der Römischen Kurie. Diese ist das Organ, dessen sich der Papst bei der Regierung der Gesamtkirche bedient. Die Römische Kurie galt lange Zeit als der Garant der Kontinuität, und sie war es auch. Die Päpste gehen und kommen, die Kurie bleibt. Das Verhältnis des Papstes zur Römischen Kurie ist aussagekräftig für sein Verständnis als Hirt der gesamten Kirche. Daher konnte die Römische Kurie als das Stellvertretungsorgan des Papstes nicht unberücksichtigt bleiben.